



Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III

Bekanntmachung am: 21.12.2016

Der Beirat nach § 182 SGB III hat die bisherigen Empfehlungen und Feststellungen des Anerkennungsbeirats nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100) überprüft und sich entschieden, die nachfolgenden Empfehlungen neu zu erlassen. Diese treten – sofern nichts anderes bestimmt ist – am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für die übrigen Empfehlungen des Anerkennungsbeirats gilt die Übergangsregelung des § 7 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV), wonach Empfehlungen des Anerkennungsbeirats in der bis zum 31. März 2012 gültigen Fassung bis zum Wirksamwerden neuer Empfehlungen fortgelten, sofern sie nicht den gesetzlichen Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und der AZAV widersprechen.



Grundsatz: Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach § 8 SGB III

V01; Bekanntmachung am 11.06.2013

Nach § 8 SGB III sollen die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

Der Beirat spricht sich dafür aus, dass dieser Grundsatz bei der Zulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 176 Abs. 2 SGB III Berücksichtigung finden soll.

Empfehlung des Beirats: Benennung von Standorten des Trägers (gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 11.06.2013

Neue Anschriften des Trägers (Geschäftssitz und Zweigstellen, von denen aus die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen – auch temporär), sind der fachkundigen Stelle im Rahmen der Trägerzulassung anzuzeigen. Die fachkundige Stelle hat die Qualität der Standorte des Trägers (auch der temporären) mit geeigneten Maßnahmen zu prüfen bzw. zu überwachen und dem Träger anschließend zu bescheinigen.

Damit sollen jederzeit angemessene räumliche Bedingungen für die Teilnehmenden sichergestellt werden.

Empfehlung des Beirats: Übergangsfrist zur Umsetzung neuer Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III (gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 11.06.2013

Neue Empfehlungen sind nur auf Zulassungsverfahren anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung des Trägers oder der Maßnahme nach deren Veröffentlichung im Internet unter www.arbeitsagentur.de gestellt wurde.

Empfehlung des Beirats: Vorliegen eines Systems zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 2 Abs. 4 AZAV (gültig für alle Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 28.02.2014. Gültig ab: 25.04.2014

Eine Festlegung auf bestimmte Systeme zur Sicherung der Qualität bei Trägern der Arbeitsförderung erfolgt nicht. Die in § 178 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) genannten Anforderungen werden im Zulassungsverfahren von den fachkundigen Stellen unabhängig vom verwendeten Qualitätssicherungssystem überprüft.

Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nr. 4 SGB III liegt vor, wenn entsprechend § 2 Abs. 4 AZAV zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen angewendet werden und dadurch die Qualität der Arbeitsmarktdienstleistungen jederzeit gewährleistet und kontinuierlich verbessert werden. Der Zulassungsantrag des Trägers muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu:

1. einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild:

- Unternehmensprofil des Trägers,
- Definition der „Kunden“ des Trägers und Nachweis, dass auf die Erwartungen der Kunden eingegangen und dies in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung integriert wird,
- Ausrichtung des Leitbildes am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- In- und extern kommuniziertes Leitbild, welches regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird,

- 2. zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens:**
 - Aufbau- und Ablauforganisation inklusive der Verantwortlichkeiten im Unternehmen,
 - Unternehmensziele sowie operationalisierbare Ziele, die relevant für den Fachbereich der Zulassung bzw. die Arbeitsmarktdienstleistung sind,
 - Verfahren, wie das Unternehmen Qualitätspolitik und Qualitätsziele festlegt und regelmäßig überprüft,
- 3. zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte:**
 - Konzeption zur Personalentwicklung mit Aussagen zur Fort- und Weiterbildung und zur Personalpolitik,
 - Bedarfsermittlung an Schulungen des Personals,
 - Beurteilung der Wirksamkeit der durchgeführten Qualifizierung,
- 4. zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren:**
 - Aktuelle und messbare Unternehmens- und Qualitätsziele unter Darlegung der daran Beteiligten,
 - Regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung,
 - Weiterentwicklung der Ziele und der Korrekturmaßnahmen,
- 5. zur Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung:**
 - Aktuelle und systematische Analyse des kundenrelevanten Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarktes,
 - Kontinuierliche Einbeziehung der Analyseergebnisse in die Maßnahmekonzeption und Maßnahmedurchführung,
 - Aktuelle und systematische Analyse der kundenrelevanten Bedarfe in Bezug auf die Zielsetzung der Maßnahme,
- 6. zu den Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden:**
 - Verfahren zur Eignungsfeststellung bei Teilnehmenden,
 - Verfahren zur Herleitung von Entwicklungs-, Eingliederungs-, Lehr- und Lernzielen,
 - Verfahren zur Konzeption der Maßnahmeangebote des Trägers, insbesondere auch mit Blick auf die individuellen Voraussetzungen bei den Teilnehmenden,
 - Verfahren zur Ermittlung des individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lernbedarfs,
 - Einsatz einer angemessenen Methodik,
 - Überwachung von Lernprozessen,
 - Erfassung der Teilnehmerpräsenz und Abbruchquoten bei Maßnahmen sowie Erfassung der Erreichung von Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lehrgangsziele,
- 7. zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse:**
 - Überwachung der Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lernprozesse,
 - Erfassung der Teilnehmerpräsenz- und Abbruchquoten bei Maßnahmen,
 - Erfassung, ob Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lernziele erreicht sind und die Maßnahmequalität gewährleistet ist,
 - Erfassung ausbildungs- und/oder arbeitsmarktlicher Eingliederungsergebnisse,
 - Umgang mit den Evaluierungsergebnissen als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses mit besonderem Blick auf Maßnahmekonzeption und -durchführung,

8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit:

- Analyse des Bedarfs der Zusammenarbeit mit Dritten,
- Benennung der Dritten,
- Erfassung der durchgeführten Aktivitäten unter Einhaltung des Datenschutzes,
- Bedarfsabhängige Entwicklung der Zusammenarbeit

und

9. zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden:

- Befragung der Teilnehmenden zur Art der Durchführung der Maßnahme, zum Personal, zur räumlich-technischen Ausstattung sowie zum Ergebnis der Maßnahme,
- Befragung des mit der Maßnahmeorganisation sowie der Maßnahmedurchführung beauftragten Personals zur Art der Durchführung der Maßnahme, zur räumlich-technischen Ausstattung sowie zum Ergebnis der Maßnahme,
- System der quantitativen und qualitativen Auswertung von Beschwerden,
- System zur Einleitung und Verfolgung von erforderlichen Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen.

Nicht jede Anforderung trifft in gleicher Weise und mit gleicher Ausprägung auf alle Träger der verschiedenen Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 6 AZAV zu.

Es gehört grundsätzlich in die Verantwortung der fachkundigen Stelle und zu deren Fachkunde, dies zu unterscheiden und bei Zulassungen sowie Überwachungen zu berücksichtigen.

Empfehlung des Beirates: Überwachung von Maßnahmen nach § 181 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 177 Abs. 3 S. 3 SGB III (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 15.06.2015

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und einer Gleichbehandlung aller Akteure wird zur Überwachung von Maßnahmen eine Empfehlung beschlossen. Der Beirat greift die bisherige Praxis der Fachkundigen Stellen auf, so dass im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung in der Regel kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Die wirksame Anwendung des Qualitätsmanagementsystems eines Trägers ist von der Fachkundigen Stelle in jährlichen Abständen zu überprüfen, insbesondere vor dem Hintergrund der Durchführung seiner Maßnahmen.

Davon unbenommen gehört zur jährlichen Überprüfung weiterhin auch die Überwachung des zugelassenen Maßnahmeangebots des Trägers durch die maßnahmezulassende Fachkundige Stelle. Dies gilt auch für die Fallgestaltung, dass Träger- und Maßnahmezulassung von unterschiedlichen Fachkundigen Stellen ausgesprochen wurden.

Die maßnahmezulassende Fachkundige Stelle muss dabei prüfen, ob die Anforderungen an die Erteilung der Maßnahmezulassungen weiterhin erfüllt sind; Erkenntnisse aus den Prüfungen der Agentur für Arbeit sind einzubeziehen. Im Sinne des § 6 AZAV arbeiten dabei auch die Fachkundigen Stellen untereinander vertrauensvoll zusammen.

Zur Ermittlung der Anzahl der durch die Fachkundige Stelle zu prüfenden Maßnahmen des Maßnahmeangebots ist je Fachbereich (§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) eine Referenzauswahl zu ziehen. Für den Fall, dass Träger- und Maßnahmezulassung von einer Fachkundigen Stelle ausgesprochen wurden, geht der Beirat davon aus, dass die Standorte für die Träger- und Maßnahmeüberwachung identisch sind.

Die Grundgesamtheit der zu überprüfenden Maßnahmen ergibt sich dabei aus den laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen des Trägers, für die die Fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat.

Bei einer Gesamtzahl von bis zu 30 solcher Maßnahmen und Maßnahmebausteine, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat, wird die Referenzauswahl in der Höhe von 5 Prozent gezogen, aufgerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl. Bei einer über 30

liegenden Zahl richtet sich die Stichprobe nach einem Drittel der Quadratwurzel aus der Grundgesamtheit aus laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat, aufgerundet auf die nächstgrößere Zahl.

Empfehlung des Beirats: Änderungen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – nach §§ 81, 82 SGB III – sowie bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1,2,4 und 5 SGB III (gültig für die Fachbereiche § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 4 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 27.08.2013

Der Träger ist verpflichtet, unverzüglich Änderungen der fachkundigen Stelle mitzuteilen, die die Zulassung erteilt hat, sofern diese Änderungen Auswirkungen auf die Zulassung haben können (§181 Abs. 5 i.V.m. § 177 Abs. 4 SGB III). Diese Mitteilungspflicht umfasst wesentliche Änderungen. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sie wesentlicher inhaltlicher, wesentlicher konzeptioneller oder wesentlicher organisatorischer Art ist oder finanzielle Auswirkungen hat.

Empfehlung des Beirats: Referenzauswahl (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 27.08.2013. Gültig ab: 22.10.2013

Auf Antrag des Trägers kann die fachkundige Stelle eine durch sie bestimmte Referenzauswahl an Maßnahmen prüfen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Referenzauswahl stellt eine unabhängige und repräsentative Stichprobenauswahl dar. Der Träger ist frei in seiner Entscheidung, ob er jede einzelne Maßnahme oder eine Auswahl von Maßnahmen im Rahmen der Referenzauswahl einer Prüfung durch die fachkundige Stelle unterziehen lassen möchte.

Es können nur die Maßnahmen in die Referenzauswahl einbezogen werden, deren Kosten (auch die einzelner Maßnahmebausteine) die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Bundesdurchschnittskostensätze nicht übersteigen.

Bei einer Gesamtzahl von insgesamt bis zu 30 zur Prüfung vorgelegten Maßnahmen und Maßnahmebausteinen – die Grundgesamtheit ergibt sich aus der Summe an Maßnahmen und Maßnahmebausteinen – wird eine Referenzauswahl in der Höhe von 20 Prozent gezogen; bei einer darüber liegenden Zahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Gesamtzahl der vorgelegten Maßnahmen und Maßnahmebausteine, aufgerundet auf die nächst größere ganze Zahl.

Unabhängig davon ist sicher zu stellen, dass bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mindestens aus jeder Zielsetzung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB III und bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III aus jedem Wirtschaftszweig mindestens je eine Maßnahme bzw. Maßnahmebaustein geprüft wird.

Sollen Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielsetzungen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB III) oder bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen zugelassen werden, so sind aus jeder Kategorie dieser Maßnahmen Stichproben zu ziehen.

Bei den Zielsetzungen der Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB handelt es sich um:

- Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Maßnahmen zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit
- Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Wirtschaftszweig bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist zu verstehen:

- gewerblich-technischer Bereich
- kaufmännischer Bereich
- unternehmensbezogene Dienstleistungen
- personenbezogene und soziale Dienstleistungen.

Die fachkundige Stelle hat die unterschiedliche Dauer bei der Referenzauswahl von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung muss gewährleistet werden, dass mindestens je eine Maßnahme der folgenden Kategorien überprüft wird, sofern Maßnahmen mit folgender Dauer zur Zulassung durch den Träger angeboten werden:

- Maßnahmen bis einschließlich 4 Wochen Dauer
- Maßnahmen über 4 Wochen bis einschließlich 6 Monate Dauer
- Maßnahmen über 6 Monate Dauer.

Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist sicherzustellen, dass mindestens je eine Maßnahme der folgenden Kategorien überprüft wird, sofern diese Maßnahmen durch den Träger angeboten werden:

- Maßnahmen oder Maßnahmebausteine ohne Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber
- Maßnahmen oder Maßnahmebausteine mit Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber

Beantragt der Träger die Zulassung seiner Maßnahmen im Rahmen des Referenzauswahlverfahrens, so sind zur Ermittlung der Stichproben folgende Mindest-Angaben des Trägers in Listenform darzulegen:

- Titel der Maßnahme
- Kurzbeschreibung der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins mit den wichtigsten Maßnahmeinhalten (in Stichpunkten)
- Zielsetzung der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Wirtschaftszweig bei Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteinen der beruflichen Weiterbildung
- Systematiknummer (5-stellig) lt. KldB 2010¹ bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
- Dauer der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins
- Angaben zu Maßnahmebestandteilen in einem Betrieb (inklusive Dauer dieser Maßnahmebestandteile)
- Maßnahmekosten:
 - Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung:
 - Bei Gruppenmaßnahmen im Klassenverband mit feststehenden Inhalten und Zeitumfang (Stundenplan): Kosten pro Teilnehmerstunde;
 - bei Maßnahmen, mit individuellen teilnehmerbezogenen Unterstützungsbedarf der Produktpreis (pro Teilnehmerstunde).
 - Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung: Kosten je Unterrichtsstunde.
- Art der Durchführung der Maßnahme
 - Einzelmaßnahme (bei § 45 SGB III)
 - Gruppenmaßnahme (im Klassenverband)
- Teilnehmerzahl
- Unterauftragsvergabe von mehr als 10%
- Hinweise zu Besonderheiten der Maßnahme bzw. des Maßnahmebausteins (z.B. Angabe, ob die Maßnahme zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen soll; Abnahme von Prüfungen, staatliche und behördliche Genehmigungen etc.).

¹ KldB 2010 – Klassifikation der Berufe 2010

Unabhängig von den Angaben des Trägers zur Ermittlung der Referenzauswahl sind die gesetzlichen Voraussetzungen für alle Maßnahmen – auch wenn die Maßnahmen nicht im Rahmen der Referenzauswahl einzeln überprüft werden – vor der Zulassung durch den Träger gegenüber der fachkundigen Stelle nachzuweisen und dem Antrag auf Zulassung des Maßnahmeangebots beizufügen. Die geprüften und entscheidungsrelevanten Maßnahmeunterlagen sind in der fachkundigen Stelle vorzuhalten (elektronische Form ist möglich); die Aufbewahrungsfrist endet zwei Jahre nach Ablauf des Maßnahmezertifikats, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dazu existieren.

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Maßnahmezulassung zählen insbesondere bei nicht verkürzbaren Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Nachweis der Finanzierungssicherstellung auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sowie der Nachweis von Berechtigungen nach § 3 Abs. 5 AZAV und Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 AZAV. Liegen die erforderlichen Nachweise vor, können diese Maßnahmen ebenso in die Referenzauswahl einbezogen werden.

Reicht der Träger zwischen den Begutachtungen Maßnahmen zur Zulassung ein, ist nach § 181 Abs. 3 S. 3 SGB III das Referenzauswahlverfahren erneut zu eröffnen. Die fachkundige Stelle beurteilt eigenverantwortlich aufgrund der Aktenlage, ob eine erneute Vor-Ort-Begutachtung erforderlich ist. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn:

- Angebote mit einer neuen Zielsetzung (bei Maßnahmen nach § 45 SGB III) oder in einem neuen Wirtschaftszweig (bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung) eingereicht werden oder
- die Zahl der nachträglich zur Begutachtung eingereichten Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteine in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem zur Erstprüfung vorgelegten Angebot steht.

Folgen für die Referenzauswahl bei Rücknahme von Maßnahmezulassungen:

Nach § 181 Abs. 3 S. 2 SGB III setzt die Zulassung aller Maßnahmen voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Muss die Zulassung einer Maßnahme zurückgenommen werden, weil sie nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist wie folgt zu verfahren:

1. Fehler lag bereits bei der Zulassung vor:

Stellt sich heraus, dass die festgestellte Abweichung bereits bei der Zulassung der Maßnahme vorlag und sich diese in der Referenzauswahl befand, so ist bei der nächstfolgenden Überwachungsbegutachtung oder Re-Erstbegutachtung eine erneute Referenzauswahl zu treffen und entsprechend zu prüfen. Sollte in dieser wiederholten Referenzauswahl eine Maßnahme nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so ist eine Prüfung aller Maßnahmen durchzuführen.

2. Fehler entstand nach der Zulassung:

Wird ein Fehler festgestellt, der erst nach der Zulassung der Maßnahme entstanden ist, so entscheidet die fachkundige Stelle, ob die Zulassung für diese konkrete Maßnahme für längstens drei Monate ausgesetzt wird (wenn erwartet werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung kurzfristig nachgewiesen werden können) oder die Zulassung widerrufen (für die Zukunft zurückgenommen) wird. Bei Rücknahme der Zulassung kann – sofern Korrekturmaßnahmen erfolgt sind – ggf. die Maßnahme in einem Einzelverfahren erneut geprüft und zugelassen werden.

Die Historie des Referenzauswahlverfahrens ist durch die fachkundige Stelle nachvollziehbar zu dokumentieren.

Empfehlung des Beirats: Monatliche Meldung der vorgenommenen Maßnahmezulassungen durch die fachkundigen Stellen nach § 181 Abs. 8 SGB III (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 20.09.2013

Die fachkundigen Stellen melden monatlich je eine Übersicht über die zugelassenen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zur Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze an die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Diese vollständig ausgefüllten Listen werden von den fachkundigen Stellen bis zum fünften Werktag des Folgemonats in dem von der Zentrale der BA bestimmten Format und auf dem von der BA bestimmten Kommunikationsweg eingereicht.

Empfehlung des Beirats: Vorlage von Berechtigungen nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 5 AZAV (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 28.02.2014

Sofern für die Durchführung einer Maßnahme bzw. die Prüfungsabnahme durch den Träger selbst oder durch eine dafür vorgesehene Stelle eine Berechtigung nach § 3 Abs. 5 AZAV erforderlich ist, kann eine erfolgreiche Teilnahme und Zweckmäßigkeit nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nur erwartet werden, wenn der Träger über die entsprechende Berechtigung verfügt. Diese ist vom Träger gegenüber der fachkundigen Stelle vor Maßnahmezulassung nachzuweisen und dem Antrag des Trägers auf Maßnahmezulassung beizufügen – unabhängig davon, ob die Maßnahme im Rahmen eines Referenzauswahlverfahrens oder einzeln geprüft wird.

Es liegt im Verantwortungsbereich der fachkundigen Stelle, sich in ausreichendem Maße darüber Informationen einzuholen, für welche Zulassungen Berechtigungen erforderlich sind.

Empfehlung des Beirats: Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahmekalkulationen im Rahmen der Maßnahmezulassung nach § 179 ff. SGB III i.V.m. § 3 ff. AZAV durch die fachkundigen Stellen (gültig für Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 21.12.2016. Gültig ab: 18.01.2017

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und einer Gleichbehandlung aller Akteure werden mit dieser Empfehlung Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahmekalkulationen beschlossen; sie sollen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Kostenkalkulation sowie der Vergleichbarkeit von Maßnahmen dienen.

Nach § 179 ff. SGB III i.V.m. § 3 ff. AZAV und i.V.m. den Empfehlungen des Beirats zur Referenzauswahl, zur Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie zur Zulassung von Maßnahmebausteinen ist die maßnahmezulassende fachkundige Stelle verpflichtet, im Rahmen der Zulassung auch über die Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entscheiden.

Eine Maßnahme ist als wirtschaftlich i.S.d. § 179 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III anzusehen, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar und notwendig sind; dabei sind sowohl die Dauer als auch die Qualität der Maßnahme zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Maßnahmezulassung ist durch die fachkundige Stelle die Maßnahmekalkulation (Kostendeckungs- und Ertragsrechnung) sachgerecht zu prüfen. Dabei sind die ermittelten maßnahmebezogenen Selbstkosten sowie der angestrebte Gewinn vom Träger auszuweisen. Die Maßnahmekalkulation ist unabhängig von Über-, Unterschreitung oder Entsprechung zu den jährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätzen (Bundes-Durchschnittskostensätzen – B-DKS) zu prüfen.

Die fachkundige Stelle muss dabei sicherstellen, dass sie bei jeder Maßnahmezulassung nach gleichen Grundsätzen arbeitet; zur Überprüfung der Kostenangemessenheit von Maßnahmen muss sie dabei über ein Regelwerk verfügen und dieses anwenden.

Die Maßnahmekalkulation des Trägers muss eindeutig, in sich plausibel, nachvollziehbar und die einzelnen Kalkulationskategorien müssen abgegrenzt sowie zuordenbar sein. Dabei sind die Maßnahmekosten (Summe aller Aufwendungen des Trägers) bezogen auf die jeweilige Maßnahme zu kalkulieren; es werden Aufwendungen (auch Abschreibungskosten) und Erträge des Trägers berücksichtigt, die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme im Zusammenhang stehen. Zuschüsse Dritter sind bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen.

Gemeinkosten und Gewinn können anteilig – bezogen auf die jeweilige Maßnahme – eingerechnet werden; sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Maßnahmekosten stehen. Miet- und Personalkosten können anteilig – für den Zeitraum, für den sie tatsächlich entstehen – in die Maßnahmekosten eingerechnet werden. Aufwände für Anteile beim Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen können dabei ebenso mit einbezogen werden und sind hierbei gesondert zu betrachten, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen.

Zu einer sachgerechten Prüfung gehört, dass die Entscheidung der fachkundigen Stelle über die Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer sich nicht allein an Erfahrungs- und Vergleichswerten im Rahmen der Markterkundung orientiert, sondern auch an überprüfbaren objektiven Kriterien und Nachweisen. Eigenerklärungen des Trägers (ohne Nachweise) genügen diesen Anforderungen nicht.

Maßnahmekosten müssen notwendig für den Erfolg der Maßnahme sein. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen muss – bezogen auf die Maßnahme – gerechtfertigt sein; bspw. muss ein besonderes Equipment oder ein besonderer Personaleinsatz für den Erfolg der Maßnahme erforderlich sein. Dabei sind Ausgaben, die nicht notwendig für den Erfolg der Maßnahme sind, keine notwendigen und damit berücksichtigungsfähigen Aufwendungen. Alle Merkmale einer Maßnahme, die sich auf die entstehenden Kosten auswirken, müssen in der Maßnahmekalkulation nachvollziehbar und nachweisbar sein.

Zur Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gehört, dass diese mit einer pädagogisch/methodisch-didaktisch und wirtschaftlich angemessenen Teilnehmerzahl konzipiert, zugelassen und durchgeführt wird; als angemessene Gruppengröße wird eine Teilnehmerzahl von fünfzehn angesehen. Von dieser Teilnehmerzahl kann aus methodisch-didaktischen oder rechtlichen Gründen abgewichen werden, sofern die räumlichen, personellen und sonstigen Gegebenheiten des Trägers dies erlauben. Sofern eine Maßnahme begründet mit einer anderen Teilnehmerzahl als fünfzehn kalkuliert und zugelassen wird, ist diese Gruppengröße verbindlicher Bestandteil der Zulassung und auf dem Zertifikat zu vermerken.

Die Kalkulation des Trägers, die der Maßnahmezulassung zugrunde liegt, und die Kalkulationsprüfung der fachkundigen Stelle müssen nachvollziehbar dokumentiert sein; dies gilt auch für Änderungen nach der Zulassung.

Empfehlung des Beirats: Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 179 SGB III i.V.m. § 3 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AZAV) ²

V01; Bekanntmachung am 05.02.2015. Gültig ab: 02.04.2015

Nach § 176 Abs. 2 S. 1 SGB III i.V.m. AZAV bedürfen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle.

Maßgebliches Ziel bei der Maßnahmezulassung ist die Sicherung einer hohen Qualität dieser Arbeitsmarktdienstleistung, um die passgenaue Eingliederung der Teilnehmenden zu unterstützen und um Arbeitslosigkeit so schnell und nachhaltig wie möglich zu beenden bzw. nicht eintreten zu lassen.

Allgemeine Anforderungen an die Zulassung von Maßnahmen werden in § 179 SGB III beschrieben und durch die AZAV weiter konkretisiert.

² Inhaltliche Anforderungen an Maßnahmen ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen nach § 45 SGB III.

Bei der Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III sind vom Träger mit dem Zulassungsantrag der fachkundigen Stelle Dokumentationen zu den Anforderungen des SGB III und der AZAV vorzulegen, die Nachweise bzw. Beschreibungen enthalten, insbesondere zu/r/m:

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 1 AZAV:

- Maßnahmekonzeption mit konkreter Definition der Zielsetzung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5, der Zielgruppe der Maßnahme, der Maßnahmeinhalte sowie der Materialien ihrer Vermittlung,
- Methodisch-didaktischen Umsetzung der Maßnahmekonzeption,
- Organisation der Maßnahme (fachbereichsbezogene Qualifikation des Personals in Bezug auf das Maßnahmeziel und den Maßnahmeinhalt, Vertretungsregelungen, konzeptionelle und technische Unterstützung des Personals, Teilnahmekontrolle),
- Individuellen begleitenden Unterstützung der Teilnehmenden im Rahmen des Maßnahmeangebots,
- Maßnahmeerfolgskontrolle,
- Angestrebten Maßnahmeerfolg bzw. zum Maßnahmeerfolg bei bereits durchgeführten Maßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Konzeption,
- Überprüfung, ob die/der potentielle Teilnehmende zur Zielgruppe der Maßnahme gehört und das Maßnahmeziel erreichen kann,
- Einschätzung der Zweckmäßigkeit der Maßnahme hinsichtlich der Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes,
- Unterstützung der Teilnehmenden beim Fortschritt ihrer beruflichen Eingliederungsbestrebungen mit Hilfe der Maßnahme.

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III:

- räumlichen, personellen und technischen Ausstattung, inklusive eines Nachweises zur maßnahmeadäquaten Raumgröße und -gestaltung,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere bei der Hemmnisbeseitigung individueller Problemlagen.

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III i.V.m. § 3 AZAV:

- Kalkulationsgrundsätzen einschließlich der Kostendeckungs- und Ertragsrechnung,
- den Maßnahmekosten unter Beachtung der durchschnittlichen Kostensätze nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Bei der Prüfung von Maßnahmekosten für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind die jährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen entsprechend zugrunde zu legen. Abweichungen müssen nachvollziehbar begründet sein. Die Kosten der Maßnahme dürfen die durchschnittlichen Kostensätze nicht unverhältnismäßig übersteigen. Die Maßnahmen müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden. Eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist wirtschaftlich, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar und erforderlich sind. Eine Überschreitung kann insbesondere vertretbar sein bei Maßnahmen mit besonders hoher Arbeitsmarktrelevanz, die zu einem besonderen Fortschritt bei der Wiedereingliederung der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führen. Ein weiterer Grund für die Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze kann die notwendige überdurchschnittliche technische oder personelle Ausstattung im Hinblick auf das Erreichen des Maßnahmeziels sein.),
- Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen (Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt, dem Maßnahmeziel sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sofern Maßnahmen von längerer Dauer zur Aktivierung von Arbeitslosen, deren Integration auf Grund schwerwie-

gender Vermittlungshemmnisse – insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit – zugelassen werden, muss der erhöhte Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf besonders begründet und nachgewiesen sein.).

zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 AZAV:

- Informationsquellen und Kontakten zur Gewinnung von Kenntnissen über die Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, insbesondere in den Regionen, in denen die Maßnahmen angeboten werden,
- konkreten Kontakten mit Betrieben und Verwaltungen, sofern entsprechend des Maßnahmeziels erforderlich,
- Umsetzung der ausbildungs- und arbeitsmarktlichen Erkenntnisse in den Maßnahmen.

Empfehlung des Beirats: Zulassung von Maßnahmebausteinen bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 3 Abs. 6 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AZAV)

V02; Bekanntmachung am 01.04.2015; Gültig ab: 02.04.2015

Die Zulassung von Maßnahmebausteinen bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist möglich. Dabei ist zu gewährleisten, dass

- jeder Maßnahmebaustein für sich die Anforderungen der §§ 45, 179 SGB III i.V.m. § 3 AZAV erfüllt,
- jeder Maßnahmebaustein für sich jeweils arbeitsmarktlich verwertbar ist,
- die Maßnahmebausteine bezogen auf den individuellen Förderbedarf sinnvoll miteinander kombiniert werden können,
- die Kosten der Maßnahmebausteine für das jeweilige Maßnahmeziel nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB III ausgewiesen sind,
- die Kosten je Maßnahmeziel gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB III angemessen sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel ermittelten Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) nicht unverhältnismäßig übersteigen.

Die Maßnahmebausteine müssen sich dabei sinnvoll zu einer Gesamtmaßnahme kombinieren lassen. Diese wird bei der Zulassung behandelt wie eine andere, eigenständige Maßnahme. Alle Maßnahmebausteine haben dabei den gleichen Zulassungszeitraum. Änderungszulassungen wirken auf die Gesamtmaßnahme. Ist die Zulassung eines weiteren Maßnahmebausteins erforderlich, bedarf es einer Änderungszulassung – die Zulassungsdauer des neuen Bausteins reicht dabei nicht über den Zulassungszeitraum der Gesamtmaßnahme hinaus.

Mit dieser Zulassungspraxis ist es möglich, ein Angebot für unterschiedliche Zielgruppen zu offerieren, wobei die Maßnahme aus im Einzelfall inhaltlich sinnvoll kombinierten Maßnahmebausteinen zusammengesetzt werden kann.

Die Zulassung einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach einer Zielsetzung gem. § 45 Abs. 1 SGB III bleibt davon unbenommen.

Gemäß § 176 Abs. 2 SGB III bedürfen Maßnahmen oder Maßnahmebausteine mit dem Ziel der Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung gem. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III keiner Zulassung. Dies gilt auch für Maßnahmen und Maßnahmebausteine, die ausschließlich von einem Arbeitgeber durchgeführt werden.

Empfehlung des Beirats: Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag nach § 176 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 21 SGB III (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 11.06.2013

Ein Bildungsträger kann nach § 176 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 21 SGB III zugelassene Maßnahmen auch durch nicht nach dem SGB III i.V.m. AZAV zugelassene Unterauftragnehmer durchführen lassen. Um die Qualität der angebotenen Maßnahme zu sichern, darf ein solcher Unterauftrag nur einen unerheblichen Teil der Maßnahme umfassen (max. 10%). Überschreitungen des

höchstzulässigen Umfangs der Untervergabe auf Grund gesetzlicher Regelungen bleiben davon unberührt. Für die Sicherstellung der Erfüllung der Zulassungskriterien an die Maßnahme bleibt der zugelassene Bildungsträger voll verantwortlich. Er hat darüber hinaus im Rahmen der Trägerprüfung nachzuweisen, dass er entsprechende qualitätssichernde Verfahren für eine Unterauftragsvergabe festgelegt hat.

Empfehlung des Beirats: Zulassung staatlicher Schulen (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 29.11.2013

Ein Träger, der Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführt oder durchführen lässt, bedarf nach § 176 des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) der Zulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS), um von den Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern geförderte Maßnahmen anbieten zu können. Dies gilt ausnahmslos für alle Träger nach § 21 SGB III – auch für staatliche Schulen.³ Für die Teilnahme am Bildungsgutscheinverfahren nach §§ 81 ff. SGB III benötigen staatliche Schulen – wie andere Träger auch – die Zulassung als Träger von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und die Zulassung der entsprechenden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

Für berufsbildende Schulen, die den Schulgesetzen des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes unterliegen, kann ein vereinfachtes Verfahren zur Zulassung als Träger durchgeführt werden. Die Zulassung erstreckt sich dabei sowohl auf die vom jeweiligen Bundesland zu benennende Stelle, die die Aufsicht über diese Schulen führen muss, als auch auf die zu dieser aufsichtführenden Stelle gehörenden berufsbildenden Schulen; diese werden vom Zertifikat mit erfasst.

Voraussetzung ist, dass sowohl die aufsichtführende Stelle als auch die angeschlossenen Schulen die Anforderungen nach §§ 176 ff. SGB III i.V.m. AZAV erfüllen. Unter Aufsicht sind hierbei insbesondere Weisungs- und Kontrollbefugnisse sowie ein Durchgriffsrecht der aufsichtführenden Stelle zu verstehen.

Die Zulassungsvoraussetzungen als Träger werden in jedem Falle bei der aufsichtführenden Stelle und bei den angeschlossenen Schulen stichprobenweise in einem Referenzauswahlverfahren durch Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

Bei Trägern kommunaler Schulen sowie privater Ersatzschulen handelt es sich um eigenständige natürliche oder juristische Personen, so dass eine eigene Trägerzulassung erforderlich bleibt. Bei der Zulassung sind jedoch alle gestellten Anforderungen, die gleichlautend für Träger staatlicher Schulen gelten und im Rahmen der Zulassung staatlicher Schulträger bereits geprüft sind, verfahrenserleichternd zu berücksichtigen.

Die Zulassungsvoraussetzungen nach SGB III i.V.m. AZAV sind für die betreffenden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu überprüfen; auf Antrag kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ein Referenzauswahlverfahren nach Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III angewendet werden.

In das Auswahlverfahren dürfen nur schulische Berufsausbildungen aufgenommen werden, die der Aufsicht des Landes bzw. der von ihm bestimmten Stelle unterliegen. Davon nicht erfasste Bildungsangebote bedürfen eines eigenen Zulassungsverfahrens hinsichtlich Träger- und Maßnahmezulassung.

³ Da die Länder z.T. unterschiedliche Schulbezeichnungen verwenden (bspw. staatliche Schule oder öffentliche Schule), ist hinsichtlich der Bedeutung der in der Empfehlung verwendeten Schulbezeichnungen das jeweilige Landes(schul)recht maßgeblich.

Empfehlung des Beirats: Vorlage von Bestätigungen nach § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 4 Abs. 1 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 13.05.2014

Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 und 82 SGB III zugelassen werden sollen, so ist als ergänzende Anforderung an die Zulassung nach § 4 Abs. 1 AZAV vorgesehen, dass für die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, der fachkundigen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte vorzulegen ist.

Diese ist vom Träger gegenüber der fachkundigen Stelle vor Maßnahmezulassung nachzuweisen und dem Antrag des Trägers auf Maßnahmezulassung beizufügen – unabhängig davon, ob die Maßnahme im Rahmen eines Referenzauswahlverfahrens oder einzeln geprüft wird.

Sofern die zuständige Stelle oder zuständige Aufsichtsbehörde im Ausnahmefall die Bestätigung über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte erst mit erfolgter Zulassung erteilt, ist die Bestätigung vom Träger spätestens zwei Wochen vor konkretem Maßnahmebeginn gegenüber der fachkundigen Stelle nachzuweisen. Andernfalls ist dies als signifikante Änderung, welche Auswirkung auf die Zulassung hat, anzusehen.

Der Träger muss sicherstellen, dass die Eignung als Ausbildungsstätte für die gesamte Dauer der Durchführung der Maßnahme/n der beruflichen Weiterbildung vorliegt.

Es liegt im Verantwortungsbereich der fachkundigen Stelle, bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen sich in ausreichendem Maße darüber Informationen einzuholen, für welche Zulassungen Bestätigungen erforderlich sind. Die fachkundige Stelle muss durch geeignete qualitätssichernde Verfahren Vorkehrungen treffen, dass die Anforderung des § 4 Abs. 1 AZAV für die gesamte Dauer der Durchführung der Maßnahme/n der beruflichen Weiterbildung erfüllt ist.

Empfehlung „Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 179, 180 SGB III i.V.m. §§ 3, 4 AZAV“ (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV) ⁴

V01; Bekanntmachung am 05.02.2015; Gültig ab: 02.04.2015

Nach § 176 Abs. 2 S. 2 SGB III i.V.m. AZAV bedürfen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle.

Maßgebliches Ziel bei der Maßnahmezulassung ist die Sicherung einer hohen Qualität dieser Arbeitsmarktdienstleistung, um die berufliche Eingliederung der Teilnehmenden zu unterstützen und um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.

Allgemeine Anforderungen an die Zulassung von Maßnahmen werden in §§ 179, 180 SGB III beschrieben und durch die AZAV weiter konkretisiert.

Bei der Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III sind vom Träger mit dem Zulassungsantrag der fachkundigen Stelle Dokumentationen zu den Anforderungen des SGB III und der AZAV vorzulegen, die Nachweise bzw. Beschreibungen enthalten, insbesondere zu/r/m:

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 1 AZAV:

- Maßnahmekonzeption mit konkreter Definition des Maßnahmeziels, der Zielgruppe der Maßnahme, der Maßnahmeinhalte sowie der Materialien ihrer Vermittlung,
- Methodisch-didaktisches Konzept zur Umsetzung der Maßnahmekonzeption, Organisation des Lehrbetriebs (fachbereichsbezogene Qualifikation der Dozenten bzw. Personals, welches in die Durchführung der Maßnahme eingebunden ist, Vertretungsregelungen, konzeptionelle und technische Unterstützung der Dozenten/des Personals, Teilnahmekontrolle),

⁴ Inhaltliche Anforderungen an Maßnahmen ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen nach §§ 81ff. SGB III.

- Konzept zur Maßnahmeerfolgskontrolle,
- Angestrebten Maßnahmeerfolg bzw. zum Maßnahmeerfolg bei bereits durchgeführten Maßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Konzeption,
- Überprüfung, ob die/der potentielle Teilnehmende zur Zielgruppe der Maßnahme gehört und das Maßnahmeziel – den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme – erreichen kann,
- Einschätzung der Zweckmäßigkeit der Maßnahme hinsichtlich der Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes,
- Unterstützung der Teilnehmenden bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen mit Hilfe der Maßnahme (Eine Maßnahme ist unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes dann nicht zweckmäßig, wenn sie auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, für die innerhalb angemessener Zeit auf dem in Betracht kommenden Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine nennenswerten bedarfsgerechten Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind. Angemessen ist ein Zeitraum, der für die Suche normalerweise benötigt wird.).

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III:

- räumlichen, personellen und technischen Ausstattung, inklusive eines Nachweises zur maßnahmeadäquaten Raumgröße und -gestaltung,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes.

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III und i.V.m. § 3 AZAV:

- Kalkulationsgrundsätzen einschließlich der Kostendeckungs- und Ertragsrechnung,
- Beurteilung der Kosten einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (Zur Beurteilung der Kosten einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung sind die jährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätze zugrunde zu legen. Übersteigen die Maßnahmekosten diese durchschnittlichen Kostensätze, kann die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht zugelassen werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu. Für die Beurteilung der Kostenangemessenheit durch die fachkundige Stelle ist es erforderlich, dass die Zuordnung der jeweiligen Maßnahme auf Basis der Klassifikation der Berufe 2010 [KIdB 2010] korrekt erfolgt.),
- Dauer der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (Die Dauer der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung muss deren Zweck und Inhalt, dem Maßnahmeziel sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Maßnahmeteile, die nicht zwingend für das Erreichen des Bildungsziels erforderlich sind, dürfen nicht zu einer Verlängerung der Maßnahme führen.).

zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 AZAV:

- Informationsquellen und Kontakten zur Gewinnung von Kenntnissen der Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, insbesondere in den Regionen, in denen die Maßnahmen angeboten werden,
- konkreten Kontakten mit Betrieben und Verwaltungen, sofern entsprechend des Maßnahmeziels erforderlich,
- Umsetzung der ausbildungs- und arbeitsmarktlichen Erkenntnisse in den Maßnahmen.

Empfehlung des Beirats: Zulassung von Maßnahmebausteinen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 3 Abs. 6 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)

V01; Bekanntmachung am 05.02.2015; Gültig ab: 02.04.2015

Die Zulassung von Maßnahmebausteinen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist möglich. Dabei ist zu gewährleisten, dass

- jeder Maßnahmebaustein für sich genommen beruflich und arbeitsmarktlich einzeln verwertbar ist,

- alle Maßnahmebausteine den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechen und auf die Bedürfnisse des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt sind,
- Maßnahmebausteine entsprechend des individuellen Förderbedarfs der/des Teilnehmenden variabel kombinierbar und einsetzbar sind,
- jeder Maßnahmebaustein mit einer eigenen schlüssigen Systematikposition nach der Klassifizierung der Berufe 2010 (KldB 2010) und dem entsprechenden Unterrichtskostensatz zugelassen wird,
- jeder Maßnahmebaustein für sich die Voraussetzungen der §§ 81, 82, 179, 180 SGB III i.V.m. §§ 3, 4 AZAV erfüllt. Dies bedeutet auch, dass bei jedem Maßnahmebaustein in der zeitlichen Dimension überwiegend berufsbezogene Inhalte i.S.d. § 180 SGB III vermittelt werden.

Betriebliche Lernphasen, die für den Wiedereingliederungserfolg notwendig sind, können in Verbindung mit und ohne Unterricht im Rahmen eines Maßnahmebausteins zugelassen werden. Die Durchführung eines solchen Maßnahmebausteins ohne Unterricht erfolgt unter der Voraussetzung einer Kombination mit einem Maßnahmebaustein mit Unterricht. Daher ist eine gleichlautende Auflage im Zertifikat dieser Maßnahmebausteine sinnvoll.

Dabei wird jeder dieser Maßnahmebausteine in der Zulassung behandelt wie eine eigenständige Maßnahme. Jeder Maßnahmebaustein hat einen eigenen Zulassungszeitraum. Änderungszulassungen wirken auf den einzelnen Maßnahmebaustein. Ist die Zulassung eines weiteren Maßnahmebausteins erforderlich, bedarf es der Neuzulassung dieses Bausteins mit entsprechend neuer Zulassungsdauer.

Mit dieser Zulassungspraxis ist es möglich, dass Teilnehmende eine individuelle Maßnahme der beruflichen Weiterbildung besuchen können, wobei die Maßnahme aus im Einzelfall inhaltlich sinnvoll kombinierten Maßnahmebausteinen zusammengesetzt werden kann.

Die Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung als Gesamtmaßnahme, die aus mehreren Maßnahmeabschnitten besteht, bleibt davon unbenommen.

Folgende Empfehlungen und Feststellungen des Anerkennungsbeirates (AEB) liegen nach § 177 SGB III im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS). Es gelten die einschlägigen Vorschriften der DAkkS.

Bei Regelungen der DAkkS und Änderungen, die sich auf die im Folgenden aufgeführten Empfehlungen beziehen, sind diese im Sinne eines in sich stimmigen Systems aus Akkreditierung und Zulassung zwischen dem Beirat und dem Sektorkomitee AZAV der DAkkS (SK-AZAV) abzustimmen:

Empfehlung des AEB vom 25.07.2007 – Prüfung und Entscheidung der Zertifizierungsstelle gem. § 10 Abs. 1 AZWV

Empfehlung des AEB vom 25.07.2007 – Umfang Überwachungsaudit nach § 11 Abs. 1 AZWV

Empfehlung des AEB vom 16.03.2005 – Fachkundige Stellen aus anderen europäischen Staaten nach § 14 AZWV

Feststellung des AEB vom 13.06.2006 – Klarstellung zur Form der Zulassungsurkunde

Feststellung des AEB zur Norm DIN EN ISO/IEC 17021 als Grundlage für die fachkundigen Stellen

Empfehlung des AEB vom 11.05.2005 – Qualifikation von Auditoren nach § 2 Nr. 2 AZWV